

# Antrag

## Jugendordnung

### § 8 Mitgliederversammlung

#### Alt:

- (5) Die Mitgliedsgemeinschaften sind stimmberechtigt
- a. durch ihren Leiter oder Jugendwart oder dessen vor der Versammlung schriftlich legitimierten Vertreter.
  - b. durch ihren Jugendsprecher oder dessen vor der Versammlung schriftlich legitimierten jugendlichen Vertreter.

#### Neu:

- (5) Die Mitgliedsgemeinschaften sind stimmberechtigt
- a. durch ihren Leiter oder Jugendwart oder dessen vor der Versammlung schriftlich legitimierten Vertreter.
  - b. durch ihren Jugendsprecher oder dessen vor der Versammlung schriftlich legitimierten jugendlichen Vertreter; **§ 9 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.**

## Begründung:

Diese Ergänzung der Jugendordnung dient der Klarstellung, dass die Jugendsprecher auch zum Zeitpunkt der *Mitgliederversammlung* „das Jugendalter im Sinne der Turnierordnung des HSJB nicht überschritten haben dürfen.“

### § 9 Jugendversammlung

Abs. 1 Satz 2 lautet:

*Die Jugendsprecher dürfen zum Zeitpunkt der Jugendversammlung das Jugendalter im Sinne der Turnierordnung des HSJB nicht überschritten haben.*

Hintergrund: Eine Mitgliedsgemeinschaft hat dem HSJB zum Jahreswechsel eine Jugendsprecherin gemeldet, die keine Jugendliche mehr im Sinne der TO ist.

Olaf Wolna

1. Vorsitzender des HSJB